

Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Tarife des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser

zur Festsetzung von Gebühren und Erhebung von Auslagen für die Tätigkeiten der Grenzkontrollstelle JadeWeserPort in Wilhelmshaven

aufgrund des

- § 1 i.V.m. §§ 2-6 und dem Kostentarif in Anlage 1 zum § 1 der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) vom 29. November 2014 (Nds. GVBl. S. 318ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung,
- Artikels 27 Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.04.2004, S 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2018/1587 der Kommission vom 22. Oktober 2018 (ABl. L 264, S. 20) sowie anderer für die Ein- und Durchfuhr unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union und
- des § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301),

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Kontrolle bei Einfuhr, Durchfuhr und Umladung einschließlich der erforderlichen Kontrollbescheinigungen und/oder -mitteilungen

1. Einfuhruntersuchung

1.1	Fleisch	je angefangene t	9,00 €
		mindestens	55,00 €
		höchstens	420,00 €
1.2	Fischereierzeugnisse	je angefangene t	9,00 €
		mindestens	55,00 €
		höchstens	420,00 €
1.3	Sonstige Lebensmittel tierischer Herkunft, die veterinärrechtlichen Einfuhrkontrollen unterliegen	je angefangene t	9,00 €
		mindestens	55,00 €
		höchstens	420,00 €
1.4	Nebenprodukte tierischer Herkunft		
1.4.1	Heimtierfutter und Rohmaterial zur Herstellung von Heimtierfutter	je angefangene t	9,00 €
		mindestens	55,00 €
		höchstens	420,00 €
1.4.2	Rohmaterial für pharmazeutische Zwecke, Rohmaterial zur Herstellung von Gelatine und Kollagen - techn. -, Huf- und Hornmehl, Knochenerzeugnisse, Blut - techn. - sowie sonstige Erzeugnisse tierischer Herkunft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2011	je angefangene t	2,30 €
		mindestens	41,00 €
		höchstens	300,00 €
1.5	Erzeugnisse nicht tierischen Ursprungs		
1.5.1	Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs		72,00 €
		bei Mehraufwand	Zeitaufwand gemäß jeweils aktuellem Satz nach § 1 Abs. 4 Satz 5 der AllGO
1.5.2	Raufutter und Stroh	je Sendung	48,00 €
1.5.3	Einfuhrkontrolle von Bedarfsgegenständen, für die der		70,00 €

Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Zweckverband zuständig ist			
1.5.4	Endgültige Bescheinigung (Freigabe oder Rückweisung) bei abgefertigten Sendungen bei der Einfuhr oder im Transit nach vorausgegangener Verbringungsgenehmigung		20,00 €
2.	Durchfuhr (Transit)		
2.1	Durchfuhr von Waren durch die Gemeinschaft, einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen und gegebenenfalls der Meldungen an andere Grenzkontrollstellen der EU	mindestens	30,00 € für den Beginn der Kontrolle
		und	Zeitaufwand gemäß jeweils aktuellem Satz nach § 1 Abs. 4 Satz 5 der ALLGO
2.2	Transitwaren zur direkten Schiffsausrüstung im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie 97/78/EG	Grundbetrag	7,00 €
		zusätzlich je angefangene 100 kg Nettogewicht	2,00 €
		insges. höchstens	100,00 €
2.3	Ausfuhrkontrolle im Rahmen des Transits	je Sendung	25,00 €
3.	Umladung (Transshipment)		
3.1	Umladung innerhalb von 6 Tagen bzw. 14 Tagen bei Drittland-Transshipments mit Bestimmungsort außerhalb der EU ohne weiteren Zwischenstopp in der EU		10,00 €
3.2	Umladung innerhalb von 7-20 Tage bei EU-Transshipments (Anmerkung: nach 21 Tagen ist eine vollständige Einfuhruntersuchung notwendig)		40,00 €
3.3	Drittland-Transshipment mit Bestimmungsort außerhalb der EU ohne weiteren Zwischenstopp in der EU ab dem 15. Tag und sonstige Drittland-Transshipments ab dem 7. Tag		50,00 €
4	Allgemeine Bestimmungen zu den Tarifnummern 1 bis 3		
4.1	Sonstige Dokumentenkontrolle		25,00 €
4.2	Sonstige Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle (ohne Warenuntersuchung oder -kontrolle)		50,00 €
4.3	Mehrausfertigungen	je Seite	2,50 €
4.4	Kopien unter Bestätigung der Übereinstimmung mit dem Original (Beglaubigungen)	je Seite	2,00 €
4.5	Besondere Bescheinigungen auf Anforderung der oder des Verfügungsberechtigten		20,00 €
4.6	Zusätzlicher Aufwand für das Einreichen des GVDE-, GDE-Formulars, Manifestes oder der Transshipmentanmeldung nicht in der zur Verfügung stehenden elektronischen Form		12,00 €
4.7	Besonderer Aufwand bei Amtshandlungen, die auf Anforderung der oder des Verfügungsberechtigten außerhalb der Grenzkontrollstelle vorgenommen werden	je km je angefangene Viertelstunde We- gezeit pro Kon- trollperson und übriger Zeit- aufwand	0,30 € Zeitaufwand ge- mäß jeweils ak- tuellem Satz nach § 1 Abs. 4 Satz 5 der ALLGO

Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

4.8	Ausstellung der Folgedokumente bei Teilung von Sendungen direkt nach der Einfuhrabfertigung oder bei Auslagerung unverzollter Sendungen oder Teilsendungen aus Zolllagern		13,00 €
4.9	Ein- und Auslagerung in den Anlagen der Grenzkontrollstelle	Pro Euro-Palette	15,00 €
4.10	Lagerkosten Tiefkühlraum	pro Euro-Palette und Tag	5,00 €
		mindestens	40,00 €
4.11	Lagerkosten Kühlraum	pro Euro-Palette und Tag	4,00 €
		mindestens	30,00 €
4.12	Lagerkosten Raumtemperatur	pro Euro-Palette und Tag	2,00 €
		mindestens	20,00 €
4.13	Packen einer Euro-Palette im Rahmen der Einfuhrkontrolle		20,00 €
4.14	Packen loser Waren auf eine Palette oder ein Gestell, z.B. unterschiedlich große Packstücke, lose Fische		30,00 €
4.15	Sortieren von bis zu drei Sorten	je Tonne	10,00 €

§ 2

Auslagen und abweichende Gebühren

- (1) Zusätzlich zu den in § 1 genannten Gebühren werden bei Verdachtsproben die Untersuchungskosten als Zuschlag erhoben.
- (2) Für den Fall der Stornierung der Anmeldung einer Sendung werden gem. § 1, in Verbindung mit der Anlage zu § 1, Nr. XVIII.5 der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) vom 29.11.2014 (Nds. GVBl. S. 318ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung 10,00 € je stornierten Sendung erhoben.
- (3) Sehen Rechtsakte der Europäischen Union abweichende Gebühren vor, so treten diese an die Stelle der Gebühren nach § 1.
- (4) Amtshandlungen oder Dienstleistungen, die in dieser Gebührenfestsetzung nicht im Einzelnen bezeichnet sind, werden nach Zeitaufwand gemäß jeweils aktuellem Satz nach § 1 Abs. 4 Satz 5 der AllGOabgerechnet.

§ 3

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Dieser Gebührentarif tritt ab dem 01.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif vom 07.07.2015 außer Kraft.
- (2) Er tritt mit Inkrafttreten eines neuen Gebührentarifs außer Kraft.

Schortens, den 27.02.2019 Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Der Verbandsgeschäftsführer

(Dr. Heising)